
Newsletter für die Interessensvertretung 11-2019

Hallo Kolleginnen und Kollegen
hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung.

Herzliche Grüße von
Hans-Peter Semmler

Inhalt:

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Homeoffice
3. Statistik zu Krankentagen
4. Kommunikationstipp
5. ..aus dem Gericht
6. Seminare
7. Impressum

1. Tu Gutes und sprich darüber!

Öffentlichkeitsarbeit als Schlüssel zum Erfolg

Engagement und Fachkenntnis reichen nicht immer aus. Der Betriebs- bzw. der Personalrat oder die SBV muss die Belegschaft dauerhaft motivieren können, um seine Arbeit erfolgreich zu erleben und zu gestalten.
Darum ist Öffentlichkeitsarbeit einer der Schlüsselfaktoren für die Durchsetzung von Mitarbeiterinteressen. Eine gelungene Kommunikationspolitik unterscheidet den bloß engagierten vom wirklich erfolgreichen BR / PR / SBV. Dem trägt das jeweilige Gesetz Rechnung und räumt dem BR / PR / SBV weitgehende Informationsrechte ein. Auch dem Arbeitgeber wird aufgegeben, den BR / PR / SBV stets »rechtzeitig und umfassend« zu unterrichten. Im Gegenzug ist der BR / PR / SBV verpflichtet, die Belegschaft über alle wichtigen Entwicklungen und seine Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten.

Dazu stehen grundsätzlich alle Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
In den meisten Betrieben aber endet diese, wenn überhaupt, am Schwarzen Brett.

- Wie wäre es, wenn Ihr über eure erzielten Erfolge berichten würdet?
- Oder die Belegschaft wenigstens mit einem E-Mail-Newsletter informiert?
- Was spricht gegen die Verteilung eines Flugblatts, wenn die Geschäftsleitung den Arbeitsdruck nochmals erhöht und dazu ans Urlaubsgeld will?
- Und warum startet ihr nicht einmal eine Umfrage (z.B. über das Verhalten der Führungskräfte oder über gesundheitliche Gefahren am Arbeitsplatz)?
- Oder habet ihr schon mal nachgedacht die Versammlung „aufzupeppen“, dass die KollegInnen hinterher einen echten „Mehrwert“ davon haben.
- Oder ...oder ...oder.

Seminar zum Thema:

- Tue „Gutes“ und sprich darüber!
Die tägliche Arbeit des BR / PR bzw. SBV "öffentlichkeitswirksam" darstellen
- 27.-31.01.2020 in Bernried / Bay. Wald
- Infos unter: seminar@komsem.de

2. Homeoffice

Homeoffice stellt sowohl Beschäftigte als auch die betrieblichen Akteure des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vor Herausforderungen. Um ein gesundheitsgerechtes, produktives und sicheres Arbeiten im Homeoffice zu gewährleisten, ist es erforderlich, Beschäftigte in ihrer Mitwirkungsverantwortung zu unterstützen.

Im Folgenden werden seitens dazu 10 Impulse für die betrieblichen Akteure des Arbeitsschutzes gegeben.

<<https://www.arbeitsschutzdigital.de/.ref/gaibj2/ce/arbeitsschutz-in-zeiten-von-homeoffice-wirksam-gestalten-1/detail.html>>

3. Statistik zu Krankentagen

Insgesamt ist der Krankenstand bei den knapp 14 Millionen AOK-Mitgliedern 2018 um 0,2 Prozentpunkte auf 5,5 Prozent angestiegen. Hier spielte vor allem die starke Erkältungswelle Anfang des Jahres 2018 eine Rolle. Doch auch psychische Erkrankungen haben die Fehltagelast ansteigen lassen, gegenüber dem Vorjahr um 2,7 Prozent. Psychische Erkrankungen führen im Krankheitsfall übrigens zu deutlich längeren Ausfallzeiten. Mit 26,3 Tagen je Fall liegt die Dauer mehr als doppelt so hoch wie der Durchschnitt.

Was sind die Gründe dafür?

Große Studien in Deutschland zeigen, dass es keine generelle Zunahme psychischer Störungen in Deutschland gibt. Ein Grund für den Anstieg ist, dass die frühere Stigmatisierung von psychischen Erkrankungen heute weniger zum Tragen kommt. Es gibt eine zunehmende Bereitschaft der Patienten, psychische Probleme offen anzusprechen. Außerdem sind die Ärzte heute besser geschult, um psychische Erkrankungen zu erkennen. Ein weiterer Grund ist, dass sich Deutschland immer stärker von einer Produktions-, hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft wandelt, in der höhere Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit gestellt werden. Wo es häufiger zu psychischer Überforderung kommt, gibt es in der Folge auch mehr psychische Erkrankungen. Dazu kommt möglicherweise auch der Optionsstress in der Lebenswelt. Die Pluralisierung der Familienformen und der Leistungsdruck durch Konsum können auch psychische Belastungen darstellen.

Warum fallen Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung krankheitsbedingt aus?

Beschäftigte aus der Öffentlichen Verwaltung weisen mit durchschnittlich 24,4 Fehltagen einen vergleichsweise hohen Krankenstand aus. Der Durchschnitt aller AOK-Mitglieder liegt nur bei 19,9 Fehltagen. Dabei fallen die Beschäftigten der Öffentlichen Verwaltung überdurchschnittlich oft aufgrund von Atemwegs- und psychischen Erkrankungen aus. Außerdem haben sie ein höheres Durchschnittsalter und der Frauenanteil ist überdurchschnittlich hoch. Beides sind Faktoren, die mit einem höheren Krankenstand zusammenhängen.

Sind Krankheitsbilder auf dem Vormarsch?

In den letzten zehn Jahren gab es gehäuft Erkältungswellen, die den Krankenstand entsprechend stark beeinflusst haben. Und wie gesagt, auch psychische Erkrankungen sind auf dem Vormarsch. Eines zeigen unsere Daten sehr klar: Die Ursachen von Fehlzeiten unterscheiden sich erheblich nach den Berufszweigen. Besonders Berufe, in denen mit Menschen gearbeitet wird, neigen vermehrt zu psychischen Erkrankungen. Dazu gehört beispielsweise die Altenpflege, aber auch die Arbeit im Callcenter. Dagegen sind Berufe in der Entsorgung und in der industriellen Gießerei vor allem von Muskel-Skelett-Erkrankungen betroffen. Daran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert.

Quelle: Der Personalrat 10/19

Kommunikationstipp

Lampenfieber akzeptieren, Angst besiegen

Gegen das Lampenfieber selbst lässt sich kaum etwas ausrichten. Am besten, Du akzeptierst es!

Die Angst allerdings ist zu besiegen - mit folgenden Tipps:

- Sage niemals zu, eine Rede über ein Thema zu halten, von dem Du keine bzw. wenig Ahnung hast.
- Das A und O einer guten Rede ist die gute Vorbereitung. Je mehr Du über das Thema weißt, desto sicherer wirst Du.
- Unterschätze die Zeit nicht, die Du für die Vorbereitung benötigst.
- **Faustregel: pro Minute Vortrag 30-40 Minuten Vorbereitung.**
- Bringe Dich selbst nicht unnötig unter Zeitdruck und erscheine rechtzeitig - am besten eine halbe Stunde vor dem „Auftritt“.

Immer noch Angst?

Lerne den ersten und den letzten Satz (bzw. Zitat etc.) auswendig. Wenn Du nun auf der Bühne stehst, wirst Du garantiert weniger nervös sein!

Seminar:

Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung - leicht gemacht

Vom 25.-29.11.2019 in Bernried / Bay. Wald

www.bernrieder-hof.de

5. ..aus dem Gericht

Entschädigung, weil die SBV im Vorstellungsgespräch fehlt

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte dürfen wegen ihrer Schwerbehinderung nicht benachteiligt werden. Andernfalls können sie vom Arbeitgeber eine Entschädigung verlangen.

Um was ging es?

Der Kläger (gleichgestellt) ist als Straßenwärter bei einem Landkreis beschäftigt.

Als sein Arbeitgeber die Stelle eines Kolonnenführers ausschrieb, bewarb er sich darauf. Der Kläger nahm an einem Bewerbungsgespräch teil – aber allein.

Der Arbeitgeber hatte die SBV weder von der Bewerbung des Klägers informiert, noch zu diesem Gespräch geladen.

Er wusste aber, dass der Kläger einem Schwerbehinderten gleichgestellt ist.

Die SBV habe in diesem Fall nicht nur das Recht, die Bewerbungsunterlagen einzusehen, sondern könne auch an den Bewerbungsgesprächen mit dem/der Schwerbehinderten bzw. gleichgestellten Mitarbeiter teilnehmen. Sie dürfe auch an den Bewerbergesprächen mit den nicht behinderten Bewerbern teilzunehmen, da sie nur so die Möglichkeit habe, die Bewerber zu vergleichen.

[Arbeitsgericht Dresden, Urteil vom 19. Dezember 2018-13 CA 275/18](#)

SBV ist vor einer Abmahnung anzuhören

Nun hat auch die Schiedsstelle der Diakonie in Niedersachsen entschieden, dass die SBV bei Abmahnungen gemäß § 178 (2) SGB IX zu beteiligen ist.

Dies gilt auch dann, wenn der Grund nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht.

[Az: 4 VR MVG 14/19 vom 03.06.2019 \(Die Schiedsstelle hat sich am Beschluss vom BAG, 17.08.2010, 9 ABR 83/09 orientiert\)](#)

Pausen dienen der Erholung

Muss ein Beschäftigter während einer Arbeitsunterbrechung erreichbar bleiben, befindet er sich nicht in Erholungszeit. »Pausen unter Bereithaltung« sind Arbeitszeit, die auf das Arbeitszeitkonto gehört.

[LAG Mecklenburg-Vorpommern \(19.03.2019\) Aktenzeichen 2 Sa 11/18](#)

Interne Ausschreibung – Einladung sbM – Entschädigungsanspruch

Nach § 165 Satz 3 SGB IX sind schwerbehinderte Beschäftigte, die sich intern auf eine ausgeschriebene Stelle beworben haben, auch dann zu einem Auswahlgespräch einzuladen, wenn die Stelle berechtigter Weise nur intern ausgeschrieben worden ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn Auswahlgespräche stattfinden.

Haben sich schwerbehinderte Beschäftigte auf mehrere Stellen mit identischem Anforderungsprofil beworben, ist eine Einladung zu einem Auswahlgespräch für jede der Stellen nur entbehrlich, wenn die Auswahl aufgrund eines identischen Auswahlverfahrens erfolgt, die Auswahlkommissionen personenidentisch sind und zwischen den Auswahlentscheidungen nur wenige Wochen liegen.

[ArbG Karlsruhe vom 26.01.2016 – 2 Ca 425/15 –](#)

Im Übrigen kann eine ungerechtfertigte Bevorzugung schwerbehinderter Mehrfachbewerberinnen und -bewerber durch eine Zusammenlegung der Auswahlgespräche in Anwesenheit aller Auswahlkommissionen oder durch unterschiedliche Fragen und Aufgabenstellungen in den jeweiligen Auswahlverfahren vermieden werden.

[LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 01.11.2018, Az: 21 Sa 1643/17](#)

Gleichzeitige Beteiligung von 2 SBV'n

Sind gleichzeitig zwei SBV'n zu beteiligen, richtet sich der Umfang der Unterrichtung, ebenso wie bei der notwendigen Beteiligung zweier Betriebsräte, nach der Reichweite und Zielrichtung der Beteiligungsrechte der jeweils zu beteiligenden Schwerbehindertenvertretungen.

Dies kann immer dann der Fall sein, wenn innerhalb eines Unternehmens jemand von Betrieb zu Betrieb versetzt werden soll.

[Bay. VGH Beschluss vom 23.02.2018, 6 CS 17.2556](#)

6. Freie Seminarplätze

Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	18.11.-22.11.
Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung - leicht gemacht	25.11.-29.11.
SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung	09.12.- 13.12.
Öffentlichkeitsarbeit: Du tust Gutes – wissen das die anderen?	27.01.-31.01.
SBV-1: Neu gewählt – und nun? Grundlagen im Schwerbehindertenrecht (auch für die Stellvertretung)	03.02.-07.02.
SBV-2: Integration behinderter Menschen ins Arbeitsleben (auch für die Stellvertretung)	03.02.-07.02.
Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz - Teil 1	10.02.-14.02.
SBV-3: Rechte der Schwerbehindertenvertretung bzw. der Stellvertretung	10.02.-14.02.
SBV-4: Viel Wissen für die SBV um viel zu erreichen bei Einstellung, Versetzung und Kündigung	17.02.-21.02.
Schwierige Gespräche führen - Widerstände meistern und verständnisvoll beraten	02.03.-06.03.
SBV-Freshup: Gesetzliche Änderungen und Auffrischung	02.03.-06.03.
Rhetorik: Reden in der Betriebs-, Personal oder Schwerbehindertenversammlung - leicht gemacht	09.03.-13.03.
Arbeitsrecht - 1 für die SBV / BR / PR	09.03.-13.03.
Inklusionsvereinbarung - (K)ein zahnlöser Tiger!? (in Heimbuchenthal / Nähe FFM)	16.03.-19.03.
„Minderleister“ - Was bedeutet das überhaupt? Ursachen, Indikatoren und Handlungsmöglichkeiten	16.03.-20.03.
Rechtssicherer Schriftverkehr für die SBV - gar nicht so schwer	23.03.-27.03.
„Psychische Belastungen vermeiden und psychischen Erkrankungen vorbeugen“ – Teil 2	23.03.-27.03.
Die Gleichstellung nach dem SGB IX - Ein Paragraph mit sieben Siegeln?	30.03.-02.04.
6 Wochen krank und dann? - Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	30.03.-02.04.
Gesundheitsmanagement und Gesundheitsförderung	20.04.-23.04.

Täglich aktualisierter Stand unter: www.komsem.de/termine

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Impressum

KomSem GmbH
Fichtelgebirgstr. 9
93173 Wenzelbach
Tel.: 09407 959050 (keine Rechtsauskünfte)
info@komsem.de
<http://www.komsem.de>

<https://www.facebook.com/komsem1>

<https://www.facebook.com/schwby>

Geschäftsführende Gesellschafter:
Hans-Peter und Paula Semmler
Sitz: Wenzelbach
Amtsgericht Regensburg - Registergericht HRB 14063
Steuer-Nr.: 244/130/70380, USt-IdNr.: DE293545311

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser kostenlose Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Löschen“ zurück senden.

Neu bestellen (SBV): Bitte eine Mail mit dem Hinweis „Aufnehmen“ (mit Funktionsangabe) zurück senden. E-Mail: neu-Schwby@komsem.de

Bitte fügen Sie unbedingt E-Mail-Adresse: info@komsem.de

zu Ihren Kontakten beziehungsweise zu Ihrer Liste sicherer Empfänger (Whitelist) hinzu.

Dadurch stellen Sie sicher, dass meine E-Mails auch weiterhin wohlbehalten in Ihrem Posteingangsfach ankommen.